

# REGLEMENT DER PFADIBEWEGUNG SCHWEIZ

# BEKLEIDUNG UND ABZEICHEN

## 1. ENLEITUNG

Dieses Reglement beschreibt die einheitliche Bekleidung in der Pfadibewegung Schweiz (PBS). Die Pfadi-bekleidung ist das äussere Zeichen der Mitgliedschaft in der PBS. Sie wird deshalb bei Pfadiaktivitäten getragen. In der Öffentlichkeit prägen die Mitglieder der PBS in ihrer Pfadi-bekleidung das Bild der Pfadi. Innerhalb der PBS lässt sie Herkunft und Funktion des Trägers oder der Trägerin erkennen und drückt die Zusammengehörigkeit in der Gruppe aus.

## 2. BESTANDTEILE DER PFADIBEKLEIDUNG

### 2.1 Foulard / Krawatte

Das Foulard ist das zentrale Erkennungszeichen der Pfadis in der Schweiz und wird bei allen Pfadi-aktivitäten getragen. Jede Abteilung legt ihre eigene Foulardfarbe fest, die für sie innerhalb des Kantonalverbands geschützt ist. Höhere Organisationsebenen (z.B. Kantonalverband, Bundesebene) verfügen ebenfalls über eine spezifische Foulardfarbe, die nur ihnen vorbehalten ist. Das Gilwellfoulard sowie die Tisons dürfen nur von Absolventinnen und Absolventen des Gilwellkurses getragen werden, der lederne Diamantknoten („Panoring“) ist Absolventinnen und Absolventen des Panoramakurses vorbehalten.



## 2.2 Pfadihemd

Die Farbe des Pfadihemds ist für die einzelnen Stufen wie folgt festgelegt:

Biberstufe:	kein Hemd
Wolfsstufe:	Hellblau
Pfadistufe:	Khaki
Piostufe:	Rot
Roverstufe:	Dunkelgrün

Leiterinnen und Leiter aller Stufen tragen das dunkelgrüne Pfadihemd der Roverstufe. Die Kinder der Biberstufe tragen noch kein Pfadihemd, sondern nach Möglichkeit ein spezifisches Kleidungsstück ihrer Kolonie.

## 2.3 Pfadigürtel

Der Pfadigürtel besteht aus Leder und ist mit einer Schnalle versehen, die die entsprechende Stufe symbolisiert.

Es steht den Kantonalverbänden, Regionen und Abteilungen frei für ihre Mitglieder zusätzliche eigene Kleidungsstücke (z.B. Pfadipulli, Abteilungs-T-Shirt) einzuführen, die die Zugehörigkeit zur Gruppe und zur Pfadibewegung ausdrücken.

## 2.4 Kopfbedeckung

Eine Kopfbedeckung (Hut, Mütze, ...) kann Teil der Bekleidung sein.

# 3. ABZEICHEN

Das Tragen von Abzeichen kann Ausdruck des persönlichen Fortschritts, der Funktion oder der Herkunft der Trägerin oder des Trägers sein. Einen besonderen Stellenwert hat das Versprechensabzeichen. Es ist Ausdruck davon, dass sich eine Person mit den Werten der Pfadi und ihrer Bedeutung für das eigene Leben auseinandersetzt.

## 3.1 Arten von Abzeichen und Kompetenzen zur Regelung

Versprechensabzeichen:	Bundesebene (Bundeskonferenz)
Funktionsabzeichen:	Bundesebene (Vorstand)



Persönlicher Fortschritt:	Bundesebene (Verbandsleitung auf Antrag der Programmkommission), Kantonalverband oder Abteilung
Kennzeichen:	Bundesebene (Verbandsleitung), Kantonalverband oder Abteilung

### 3.2 Tragen der Abzeichen

#### Pfadi- und Eintrittsverspechen

Pfadiversprechen	linke Brust, oberhalb Tasche
Eintrittsversprechen	linke Brust, oberhalb Tasche

#### Funktionsabzeichen

Leiter/-innenabzeichen	rechte Brusttasche
Leiter/-innenschnur	linke Schulter (um Arm)
Leitwolfabzeichen	linke Brusttasche
Leitpfadiabzeichen	linke Brusttasche

#### Persönlicher Fortschritt

Etappen Wolfsstufe	linke Brusttasche
Etappen Pfadistufe	rechter Arm
Spezialitäten	rechter Arm
Wache	linke Brusttasche

#### Kennzeichen

Weltbünde	linker Arm
Schweizerkreuz	rechte Brust, oberhalb Tasche
Bezirk, Korps, Region, KV	rechte Brust, oberhalb Tasche
Abteilungsabzeichen	linker Arm
Rudelabzeichen	linker Arm
Flotteurs	linker Arm
Spezielle Zugehörigkeit	linker Arm (PTA, VKP, ...)

## 4. HERSTELLUNG UND VERTRIEB

Für die Beschaffung oder Herstellung und den Vertrieb der Foulards, Pfadihemden und Pfadigürtel sowie der Abzeichen ist, auf Anweisung der Verbandsleitung, die Scout & Sport AG zuständig.

Der Verkauf der Bekleidungsbestandteile an die Mitglieder erfolgt über die Abteilungsbekleidungsstellen, die Ladengeschäfte der Scout & Sport AG oder den Versandhandel der Scout & Sport AG. Abzeichen werden von den Abteilungen an die Mitglieder abgegeben.



## 5. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde von der Bundeskonferenz \* am 14. November 2010 beschlossen und ersetzt das „Reglement über Uniform und Abzeichen in der PBS“ vom 3. März 1990. Es tritt per 1.1.2011 in Kraft.

\* seit 01.09.11 in der Verantwortlichkeit der DV

